



An alle Mitgliedskapellen  
Rundschreiben Nr. 13/2020

Bozen, den 05. August 2020

## INHALT

### EINTRITT DER MUSIKKAPELLEN IN DEN DRITTEN SEKTOR



Dem Verband Südtiroler Musikkapellen ist die Hilfestellung für seine Mitgliedskapellen immer ein großes Anliegen. Eine wichtige Entscheidung steht mit dem neuen Kodex des Dritten Sektors (GvD Nr. 117/2017) an, dessen Vorgeschichte bereits bekannt ist.

Im Hinblick auf die Eintragung in das staatliche Register (RUNTS), welches bisher immer wieder hinausgezögert wurde, aber doch bald umgesetzt werden wird, hat sich der Verband bemüht, zusammen mit verschiedenen Experten noch offene Fragen zu klären und diese den Mitgliedskapellen mitzuteilen.

Vorneweg gilt, was bereits mitgeteilt wurde:

**Grundsätzlich steht es jeder Mitgliedskapelle frei, sich in das neue Register des Dritten Sektors eintragen zu lassen oder nicht. Der Verband empfiehlt aber, sich als „Ehrenamtliche Organisation“ (EO) registrieren zu lassen.**

#### Warum?

Mit dem Inkrafttreten des Registers des Dritten Sektors (Datum ist derzeit noch nicht bekannt) verfallen für Musikkapellen einige Gesetze, die bisher vorteilhaft angewandt werden konnten (u.a. das Gesetz 266/1991 und das Gesetz 398/1991). Diese Begünstigungen betrafen Steuerbefreiungen und die Einstufung einiger Tätigkeiten als „nicht gewerblich“ bzw. „nicht kommerziell“. Auch die Besteuerung von gelegentlich gewerblichen Tätigkeiten war begünstigt und würde bei Nichteintragung entfallen.

Auch die Tatsache, dass in Zukunft an der Verteilung der 5 Promille nur Organisationen teilnehmen können, die im Einheitsregister des Dritten Sektors RUNTS eingetragen sind, spricht für eine Eintragung (siehe Art. 3 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD Nr. 111/2017 der Anlage).

Die Sache ist somit klar: Wer nicht in den Dritten Sektor wechseln will bzw. die Voraussetzungen zur Eintragung ins entsprechende Register nicht erfüllt, verliert dadurch bisherige Begünstigungen und wird bilanz- und steuermäßig nach den Regeln des Titels II des Einheitstextes der Direkten Steuern (TUIR = Testo Unico sulle Imposte dei Redditi) - vorgesehen für die kommerziellen Körperschaften –



behandelt, mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Buchführung und Besteuerung aller Einnahmen.

Da der neue Kodex des Dritten Sektors, das GvD Nr. 117/2017 mit seinen 104 Artikeln sowohl sehr umfangreich als auch sehr komplex daherkommt, hat der Verband als Hilfestellung für alle Musikkapellen in der „**Anhang A**“ die wichtigsten Artikel zitiert, Maßnahmen zur Eintragung in das Register und verpflichtende Maßnahmen danach aufgelistet.

Der gesamte Gesetzestext der „Reform des Dritten Sektors“ ist auf der **Homepage des VSM** unter <https://vsm.bz.it/wp-content/uploads/GvD-117-2017-Gesamt-II.pdf> abrufbar.

Der VSM bietet **Anfang September 2020 eine Fortbildungsveranstaltung** zu diesem Thema an. Es erfolgt eine eigene Ausschreibung.

## HINWEIS

Alle unsere Veranstaltungen, Informationen und Formulare sind ebenfalls auf unserer Homepage <http://www.vsm.bz.it/> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Pepi Fauster  
Verbandsobmann

Andreas Bonell  
Verbandsgeschäftsführer

**Anlage:**  
Anhang A